



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt“ der Gemeinde Seeshaupt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

(Beschlissen vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.07.2019.)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 werden jeweils zum fünften eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) für alle Kinder in der Krippe
 - für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 190,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 210,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 230,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 250,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 270,00 Euro,

- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 290,00 Euro,
- (b) für alle Kinder im Kindergarten und im Hort:
 - für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 95,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 105,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 115,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 125,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 135,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 145,00 Euro,

Für Ferienbetreuungszeiten wird ein im Einzelfall individuell ermittelter Ferienaufschlag erhoben.

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abwicklung erfolgt über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

§ 6 Ermäßigungen

Die Gebühr nach § 5 ermäßigt sich entsprechend der zusätzlichen staatlichen Leistungen, die der Staat zur Entlastung der Familien gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (sog. Elternbeitragszuschuss) gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kinderhauses vom 28.07.2016 außer Kraft; mit Ausnahme der Gebührenregelung zum Mittagessen gemäß § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kinderhauses vom 28.07.2016, die zum 01.10.2019 außer Kraft tritt (Übergangsregelung Mittagessen).

Seeshaupt, 31.07.2019

Michael Bernwieser
Erster Bürgermeister